



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

449
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 12. Dezember 2022

Nummer 50

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

560. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leichlingen, vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer) Seite 450
561. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Overath, vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer) Seite 452
562. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rös Rath, vertreten durch die Bürgermeisterin (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer) Seite 454
563. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wermelskirchen, vertreten durch die Bürgermeisterin (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer) Seite 456
564. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Seite 459
565. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dörspe im Bereich der Städte Bergneustadt und Gummersbach. (Überschwemmungsgebietsverordnung „Dörspe“ vom 29. November 2022 Seite 459
566. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über-

schwemmungsgebietes der Othe im Bereich der Stadt Bergneustadt (Überschwemmungsgebietsverordnung „Othe“) vom 29. November 2022 Seite 460

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

567. Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Seite 461
568. Bekanntmachung 110. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal Seite 461
569. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 462
570. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 462
571. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 462

E Sonstiges

572. Liquidation
h i e r : Vogelliebhaber-Vereinigung des Kreises Heinsberg e. V. Seite 462
573. Liquidation
h i e r : 1. Budo Club Troisdorf e. V. Seite 462
574. Literaturhinweis Seite 462

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2022 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2022 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2022, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2023 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2023 erscheint am Montag, den 09. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2023, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes 2021 bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

560. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leichlingen, vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer),

zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe, für die die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 SGB IX zuständig geworden ist oder zur Weiterleitung nach § 14 SGB IX.

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), schließen der durch den Landrat vertretene Rheinisch-Bergische Kreis und die durch den Bürgermeister vertretene Stadt Leichlingen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe durch den Rheinisch-Bergischen Kreis im Auftrag der Stadt Leichlingen als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX, deren sachliche Zuständigkeit insoweit unberührt bleibt. Die Beauftragung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Leichlingen führt daher nur zu einer Verlagerung der Sachbearbeitung, nicht aber der Zuständigkeit.

Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 23 Abs. 1 GkG NRW vereinbaren, dass sich einer der Beteiligten verpflichtet, einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten für diese Beteiligten durchzuführen. Dies erfolgt hier im Wege einer mandatierenden öffentlich rechtlichen Vereinbarung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Leichlingen.

§ 1 Ausgangslage

In der Konferenz der Sozialdezernenten im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde am 8. November 2019 einvernehmlich beschlossen, dass der Rheinisch-Bergische Kreis die Prüfung, Entscheidung und Bearbeitung von Anträgen außerhalb des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) und damit auch der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) übernehmen soll. Diese Aufgabe wurde bisher von den fünf größeren kreisangehörigen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit eigenem Jugendamt (Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen), die in dieser Eigenschaft laut § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX Rehabilitationsträger sein können, in eigener Verantwortung wahrgenommen. Von der Aufgabenwahrnehmung betroffen sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe. Dies ergibt sich jeweils aus § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX LV. m. § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX.

Bei Antragstellungen nach § 14 Abs. 2 SGB IX, in denen die Stadt Leichlingen erstangegangener Träger ist, jedoch nach ihren Leistungsgesetzen nicht zuständig ist, übernimmt der Rheinisch-Bergische Kreis die Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Rehabilitationsträger. Ebenso vereinbart er die „Turbo-Klärung“ nach § 14 Abs. 3 SGB IX, wenn die Stadt Leichlingen unzuständiger zweitangegangener Rehabilitationsträger ist, da er deren rechtlichen Status als zweitangegangener Träger für die Stadt Leichlingen übernimmt. Die „Turbo-Klärung“ erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger. Darüber hinaus erfolgt die Bearbeitung der Anträge durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, in denen die Stadt Leichlingen unzuständiger zweitangegangener Träger ist.

§ 2 Inhalt und Aufgabe

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis und in diesem Zusammenhang die eigenständige Prüfung, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen aus diesem Rechtskreis. Mit dieser Aufgabe wird der Rheinisch-Bergische Kreis, nachfolgend Auftragnehmer genannt, im Wege der vorliegenden Vereinbarung von der Stadt Leichlingen, nachfolgend Auftraggeber genannt, mit Wirkung ab dem 1. Mai 2022 beauftragt.

- Die Sachbearbeitung zu Anträgen im Bereich der Eingliederungshilfe erfolgt insoweit nur im Auftrag der Stadt Leichlingen durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, der hierzu alle notwendigen Entscheidungen dem Grunde und der Höhe nach in eigener Verantwortung trifft.
- Im Rahmen der Verlagerung der Sachbearbeitung gibt der Rheinisch-Bergische Kreis die jeweilige Entscheidung auf seinem eigenen Kopfbogen mit dem Zusatz „im Auftrag der Stadt Leichlingen“ bekannt, um sowohl die Eigenverantwortlichkeit der Stadt Leichlingen für die Entscheidung als auch die bloße Verlagerung der Sachbearbeitung an den Rheinisch-Bergischen Kreis und nicht etwa der Zuständigkeit nach außen zu dokumentieren.
- Im Falle eines Widerspruchs gegen einen vom Auftragnehmer erlassenen Verwaltungsakt prüft der Rheinisch-Bergische Kreis im Auftrag der Stadt Leichlingen, ob dem Widerspruch abgeholfen werden muss oder in eigener Zuständigkeit ein Widerspruchsbescheid erlassen werden muss. Schließt sich nach Erlass eines Widerspruchsbescheides ein sozialgerichtliches Verfahren an, so erfolgt die Prozessführung durch die Stadt Leichlingen als richtigen Klagegegner im prozessrechtlichen Sinne.
- Da der Auftraggeber im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenzuweisung durch § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX für die Aufgabe grundsätzlich zuständig bleibt und er den Auftragnehmer nur mit der Aufgabenerfüllung beauftragt, ist der Rheinisch-Bergische Kreis dem Auftraggeber gegenüber als insoweit unzuständiger Träger

grundsätzlich nach § 105 SGB X erstattungsberechtigt. Gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ist die Anwendung des § 105 X jedoch in bestimmten, dort genannten Fällen ausgeschlossen. Deshalb wird mit dieser Vereinbarung als eine im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 SGB IX abweichende Regelung vereinbart, dass sich der Rheinisch-Bergische Kreis künftig im Bedarfsfall auf die Erstattungsvorschrift des § 105 SGB X berufen kann.

- Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt die Aufgabenerledigung für die Stadt Leichlingen als zweitangegangenen Träger im Sinne des § 14 SGB IX unter Beachtung der dort genannten gesetzlichen Fristen. Als nach dieser Vereinbarung zweitangegangenen Träger bleibt dem Auftragnehmer dann die Möglichkeit, mit einem dritten Rehabilitationsträger auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 SGB IX eine so genannte „Turbo Klärung“ herbeizuführen, mit dem Ziel, den Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen im Einvernehmen mit dem drittangegangenen Rehabilitationsträger an denselben weiterzuleiten. Abgesehen davon bleibt eine Weiterleitung an den LVR möglich, wenn Bereiche betroffen sind, die außerhalb der Heranziehung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den LVR liegen.

§ 3 Auftragspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über relevante leistungsrechtliche Änderungen umgehend (ggfs. vorab per E-Mail oder telefonisch) zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über Ersatzansprüche an andere Leistungsträger zu unterrichten.

§ 4 Räumlichkeiten, Personal und Arbeitsmittel

Die hiermit übertragenen Aufgaben der Eingliederungshilfe werden in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durch das Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen. Ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich der entsprechenden technischen Ausstattung für die Sachbearbeitung stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.

§ 5 Erstattung der Aufwendungen

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Personal- und Sachkosten. Die Sachkostenerstattung erfolgt in Höhe der für die einzelnen Leistungsfälle tatsächlich geleisteten und tabellarisch nachgewiesenen Aufwendungen. Personalkostenerstattungen erfolgen im Umfang der Stundenanzahl, die sich aus der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für die übertragenen Aufgaben ergeben. Angebrochene Stundenanteile werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung auf volle Stunden gerundet. Die Abrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres unter Zugrundelegung der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zum 31. Dezember des anzurechnenden Jahres; erstmalig im Januar 2023 für die Zeit vom [...] bis 31. Dezember 2022.

Gleiches gilt für die Sachaufwendungen.

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten ist der Personalbedarf nach § 4 dieser Vereinbarung, wobei als Berechnungsgrundlage nach KGSt für den Personalaufwand davon ausgegangen wird, dass der Arbeitsaufwand mit Blick auf die unterschiedlich hohe Komplexität der jeweils anstehenden Entscheidungen in der Sachbearbeitung nicht pauschal bemessen werden kann und er daher nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet wird. Dieser Stundenumfang ist pro Leistungsfall einzeln tabellarisch zu erfassen.

Als Kostensatz werden Bruttopersonalkosten für eine Verwaltungskraft nach der Besoldungsgruppe A 10 des Bereichs 7 gemäß den Kosten eines Arbeitsplatzes in der für die jeweilige Abrechnungsperiode maßgeblichen Fassung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Grunde gelegt.

Die Erstattung der Personal- und Sachaufwendungen erfolgt entsprechend der oben genannten Abrechnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung.

Sofern durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist diese durch den Auftraggeber zu tragen.

Handelt es sich jedoch um Anträge, die bei der Stadt Leichlingen eingegangen sind, für die der Rheinisch-Bergische Kreis zuständiger Rehabilitationsträger ist, übernimmt er die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit ohne Kostenerstattung.

§ 6 Genehmigungspflicht

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als staatliche Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung kann durch die Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; erstmalig zum 31. Dezember 2022. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggfs. notwendige Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Nebenabreden und

Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für den Auftraggeber: Leichlingen, den 28. September 2022

Stadt Leichlingen
gez. Der Bürgermeister
gez. Fachbereichsleitung Soziales

Für den Auftragnehmer: Bergisch Gladbach, den 22. September 2022

Rheinisch-Bergischer Kreis
gez. Der Landrat
gez. Leitung Dezernat III

Genehmigung

Zwischen der Stadt Leichlingen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe auf dem Gebiet des SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 5. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-459

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2022, S. 450

561. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Overath, vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer),

zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe, für die die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 SGB IX zuständig geworden ist oder zur Weiterleitung nach § 14 SGB IX.

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikels des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), schließen der durch den Landrat vertretene Rheinisch-Bergische Kreis und die durch den Bürgermeister vertretene Stadt Overath folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung im Bereich der Ein-

gliederungshilfe durch den Rheinisch-Bergischen Kreis im Auftrag der Stadt Overath als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 Nr. IX, deren sachliche Zuständigkeit insoweit unberührt bleibt. Die Beauftragung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Overath führt daher nur zu einer Verlagerung der Sachbearbeitung, nicht aber der Zuständigkeit.

Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 23 Abs. 1 GkG NRW vereinbaren, dass sich einer der Beteiligten verpflichtet, einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten für diese Beteiligten durchzuführen. Dies erfolgt hier im Wege einer mandatierenden öffentlich rechtlichen Vereinbarung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Overath.

§ 1 Ausgangslage

In der Konferenz der Sozialdezernenten im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde am 8. November 2019 einvernehmlich beschlossen, dass der Rheinisch-Bergische Kreis die Prüfung, Entscheidung und Bearbeitung von Anträgen außerhalb des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) und damit auch der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) übernehmen soll. Diese Aufgabe wurde bisher von den fünf größeren kreisangehörigen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit eigenem Jugendamt (Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen), die in dieser Eigenschaft laut § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX Rehabilitationsträger sein können, in eigener Verantwortung wahrgenommen. Von der Aufgabenwahrnehmung betroffen sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe. Dies ergibt sich jeweils aus § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX.

Bei Antragstellungen nach § 14 Abs. 2 SGB IX, in denen die Stadt Overath erstangegangener Träger ist, jedoch nach ihren Leistungsgesetzen nicht zuständig ist, übernimmt der Rheinisch-Bergische Kreis die Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Rehabilitationsträger. Ebenso vereinbart er die „Turbo-Klärung“ nach § 14 Abs. 3 SGB IX, wenn die Stadt Overath unzuständiger zweitangegangener Rehabilitationsträger ist, da er deren rechtlichen Status als zweitangegangener Träger für die Stadt Overath übernimmt. Die „Turbo-Klärung“ erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger. Darüber hinaus erfolgt die Bearbeitung der Anträge durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, in denen die Stadt Overath unzuständiger zweitangegangener Träger ist.

§ 2 Inhalt und Aufgabe

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis und in diesem Zusammenhang die eigenständige Prüfung, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen aus diesem Rechtskreis. Mit dieser Aufgabe wird der Rheinisch-Bergische Kreis, nachfolgend Auftragnehmer genannt, im Wege der vorliegenden Vereinbarung von der Stadt Overath, nachfolgend Auftraggeber genannt, mit Wirkung ab dem 1. Mai 2022 beauftragt.

- Die Sachbearbeitung zu Anträgen im Bereich der Eingliederungshilfe erfolgt insoweit nur im Auftrag der Stadt Overath durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, der hierzu alle notwendigen Entscheidungen dem Grunde und der Höhe nach in eigener Verantwortung trifft.
- Im Rahmen der Verlagerung der Sachbearbeitung gibt der Rheinisch-Bergische Kreis die jeweilige Entscheidung auf seinem eigenen Kopfbogen mit dem Zusatz „im Auftrag der Stadt Overath“ bekannt, um sowohl die Eigenverantwortlichkeit der Stadt Overath für die Entscheidung als auch die bloße Verlagerung der Sachbearbeitung an den Rheinisch-Bergischen Kreis und nicht etwa der Zuständigkeit nach außen zu dokumentieren.
- Im Falle eines Widerspruchs gegen einen vom Auftragnehmer erlassenen Verwaltungsakt prüft der Rheinisch-Bergische Kreis im Auftrag der Stadt Overath, ob dem Widerspruch abgeholfen werden muss oder in eigener Zuständigkeit ein Widerspruchsbescheid erlassen werden muss. Schließt sich nach Erlass eines Widerspruchsbescheides ein sozialgerichtliches Verfahren an, so erfolgt die Prozessführung durch die Stadt Overath als richtigen Klagegegner im prozessrechtlichen Sinne.
- Da der Auftraggeber im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenzuweisung durch § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX für die Aufgabe grundsätzlich zuständig bleibt und er den Auftragnehmer nur mit der Aufgabenerfüllung beauftragt, ist der Rheinisch-Bergische Kreis dem Auftraggeber gegenüber als insoweit unzuständiger Träger grundsätzlich nach § 105 SGB X erstattungsberechtigt. Gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ist die Anwendung des § 105 X jedoch in bestimmten, dort genannten Fällen ausgeschlossen. Deshalb wird mit dieser Vereinbarung als eine im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 SGB IX abweichende Regelung vereinbart, dass sich der Rheinisch-Bergische Kreis künftig im Bedarfsfall auf die Erstattungsvorschrift des § 105 SGB X berufen kann.
- Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt die Aufgabenerledigung für die Stadt Overath als zweitangegangenen Träger im Sinne des § 14 SGB IX unter Beachtung der dort genannten gesetzlichen Fristen. Als nach dieser Vereinbarung zweitangegangenen Träger bleibt dem Auftragnehmer dann die Möglichkeit, mit einem dritten Rehabilitationsträger auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 SGB IX eine so genannte „Turbo-Klärung“ herbeizuführen, mit dem Ziel, den Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen im Einvernehmen mit dem drittangegangenen Rehabilitationsträger an denselben weiterzuleiten. Abgesehen davon bleibt eine Weiterleitung an den LVR möglich, wenn

Bereiche betroffen sind, die außerhalb der Heranziehung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den LVR liegen.

§ 3 Auftragspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über relevante leistungsrechtliche Änderungen umgehend (ggfs. vorab per E-Mail oder telefonisch) zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über Ersatzansprüche an andere Leistungsträger zu unterrichten.

§ 4 Räumlichkeiten, Personal und Arbeitsmittel

Die hiermit übertragenen Aufgaben der Eingliederungshilfe werden in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durch das Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen. Ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich der entsprechenden technischen Ausstattung für die Sachbearbeitung stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.

§ 5 Erstattung der Aufwendungen

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Personal- und Sachkosten. Die Sachkostenerstattung erfolgt in Höhe der für die einzelnen Leistungsfälle tatsächlich geleisteten und tabellarisch nachgewiesenen Aufwendungen. Personalkostenerstattungen erfolgen im Umfang der Stundenanzahl, die sich aus der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für die übertragenen Aufgaben ergeben. Angebrochene Stundenanteile werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung auf volle Stunden gerundet. Die Abrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres unter Zugrundelegung der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zum 31. Dezember des anzurechnenden Jahres; erstmalig im Januar 2023 für die Zeit vom [...] bis 31. Dezember 2022.

Gleiches gilt für die Sachaufwendungen.

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten ist der Personalbedarf nach § 4 dieser Vereinbarung, wobei als Berechnungsgrundlage nach KGSt für den Personalaufwand davon ausgegangen wird, dass der Arbeitsaufwand mit Blick auf die unterschiedlich hohe Komplexität der jeweils anstehenden Entscheidungen in der Sachbearbeitung nicht pauschal bemessen werden kann und er daher nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet wird. Dieser Stundenumfang ist pro Leistungsfall einzeln tabellarisch zu erfassen.

Als Kostensatz werden Bruttopersonalkosten für eine Verwaltungskraft nach der Besoldungsgruppe A10 des Bereichs 7 gemäß den Kosten eines Arbeitsplatzes in der für die jeweilige Abrechnungsperiode maßgeblichen Fassung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Grunde gelegt.

Die Erstattung der Personal- und Sachaufwendungen erfolgt entsprechend der oben genannten Abrechnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung.

Sofern durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist diese durch den Auftraggeber zu tragen.

Handelt es sich jedoch um Anträge, die bei der Stadt Overath eingegangen sind, für die der Rheinisch-Bergische

Kreis zuständiger Rehabilitationsträger ist, übernimmt er die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit ohne Kostenerstattung.

§ 6 Genehmigungspflicht

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als staatliche Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung kann durch die Vereinbarungspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; erstmalig zum 31. Dezember 2022. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggfs. notwendige Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für den Auftraggeber: Overath, den 4. Juli 2022

Stadt Overath
gez. Der Bürgermeister
gez. Fachbereichsleitung Soziales

Für den Auftragnehmer: Bergisch Gladbach, den 26. Juli 2022

Rheinisch-Bergischer Kreis
gez. Der Landrat
gez. Leitung Dezernat III

Genehmigung

Zwischen der Stadt Overath und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe auf dem Gebiet des SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 5. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-459

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2022, S. 452

562. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rösrath, vertreten durch die Bürgermeisterin (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer),

zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe, für die die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 SGB IX zuständig geworden ist oder zur Weiterleitung nach § 14 SGB IX.

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), schließen der durch den Landrat vertretene Rheinisch-Bergische Kreis und die durch die Bürgermeisterin vertretene Stadt Rösrath folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe durch den Rheinisch-Bergischen Kreis im Auftrag der Stadt Rösrath als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 Nr. IX, deren sachliche Zuständigkeit insoweit unberührt bleibt. Die Beauftragung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Rösrath führt daher nur zu einer Verlagerung der Sachbearbeitung, nicht aber der Zuständigkeit.

Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 23 Abs. 1 GkG NRW vereinbaren, dass sich einer der Beteiligten verpflichtet, einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten für diese Beteiligten durchzuführen. Dies erfolgt hier im Wege einer mandatierenden öffentlich rechtlichen Vereinbarung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Rösrath.

§ 1 Ausgangslage

In der Konferenz der Sozialdezernenten im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde am 8. November 2019 einvernehmlich beschlossen, dass der Rheinisch-Bergische Kreis die Prüfung, Entscheidung und Bearbeitung von Anträgen außerhalb des Sozialgesetzbuchs Achten Buch (SGB VIII) und damit auch der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) übernehmen soll. Diese Aufgabe wurde bisher von den fünf größeren kreisangehörigen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit eigenem Jugendamt (Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen), die

in dieser Eigenschaft laut § 6 Abs.1 Nr. 6 SGB IX Rehabilitationsträger sein können, in eigener Verantwortung wahrgenommen. Von der Aufgabenwahrnehmung betroffen sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe. Dies ergibt sich jeweils aus § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 5 Nr.1, 2, 4 und 5 SGB IX.

Bei Antragstellungen nach § 14 Abs. 2 SGB IX, in denen die Stadt Rösrath erstangegangener Träger ist, jedoch nach ihren Leistungsgesetzen nicht zuständig ist, übernimmt der Rheinisch-Bergische Kreis die Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Rehabilitationsträger. Ebenso vereinbart er die „Turbo-Klärung“ nach § 14 Abs. 3 SGB IX, wenn die Stadt Rösrath unzuständiger zweitangegangener Rehabilitationsträger ist, da er deren rechtlichen Status als zweitangegangener Träger für die Stadt Rösrath übernimmt. Die „Turbo-Klärung“ erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger. Darüber hinaus erfolgt die Bearbeitung der Anträge durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, in denen die Stadt Rösrath unzuständiger zweitangegangener Träger ist.

§ 2 Inhalt und Aufgabe

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis und in diesem Zusammenhang die eigenständige Prüfung, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen aus diesem Rechtskreis. Mit dieser Aufgabe wird der Rheinisch-Bergische Kreis, nachfolgend Auftragnehmer genannt, im Wege der vorliegenden Vereinbarung von der Stadt Rösrath, nachfolgend Auftraggeber genannt, mit Wirkung ab dem 1. Mai 2022 beauftragt.

- Die Sachbearbeitung zu Anträgen im Bereich der Eingliederungshilfe erfolgt insoweit nur im Auftrag der Stadt Rösrath durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, der hierzu alle notwendigen Entscheidungen dem Grunde und der Höhe nach in eigener Verantwortung trifft.
- Im Rahmen der Verlagerung der Sachbearbeitung gibt der Rheinisch-Bergische Kreis die jeweilige Entscheidung auf seinem eigenen Kopfbogen mit dem Zusatz „im Auftrag der Stadt Rösrath“ bekannt, um sowohl die Eigenverantwortlichkeit der Stadt Rösrath für die Entscheidung als auch die bloße Verlagerung der Sachbearbeitung an den Rheinischen-Bergischen Kreis und nicht etwa der Zuständigkeit nach außen zu dokumentieren.
- Im Falle eines Widerspruchs gegen einen vom Auftragnehmer erlassenen Verwaltungsakt prüft der Rheinisch-Bergische Kreis im Auftrag der Stadt Rösrath, ob dem Widerspruch abgeholfen werden muss oder in eigener Zuständigkeit ein Widerspruchsbescheid erlassen werden muss. Schließt sich nach Erlass eines Widerspruchsbescheides ein sozialgerichtliches Verfahren an, so erfolgt die Prozessführung durch die Stadt Rösrath als richtigen Klagegegner im prozessrechtlichen Sinne.

- Da der Auftraggeber im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenzuweisung durch § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX für die Aufgabe grundsätzlich zuständig bleibt und er den Auftragnehmer nur mit der Aufgabenerfüllung beauftragt, ist der Rheinisch-Bergische Kreis dem Auftraggeber gegenüber als insoweit unzuständiger Träger grundsätzlich nach § 105 SGB X erstattungsberechtigt. Gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ist die Anwendung des § 105 X jedoch in bestimmten, dort genannten Fällen ausgeschlossen. Deshalb wird mit dieser Vereinbarung als eine im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 SGB IX abweichende Regelung vereinbart, dass sich der Rheinisch-Bergische Kreis künftig im Bedarfsfall auf die Erstattungsvorschrift des § 105 SGB X berufen kann.

- Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt die Aufgabenerledigung für die Stadt Rösrath als zweitangegangenen Träger im Sinne des § 14 SGB IX unter Beachtung der dort genannten gesetzlichen Fristen. Als nach dieser Vereinbarung zweitangegangenen Träger bleibt dem Auftragnehmer dann die Möglichkeit, mit einem dritten Rehabilitationsträger auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 SGB IX eine so genannte „Turbo-Klärung“ herbeizuführen, mit dem Ziel, den Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen im Einvernehmen mit dem drittangegangenen Rehabilitationsträger an denselben weiterzuleiten. Abgesehen davon bleibt eine Weiterleitung an den LVR möglich, wenn Bereiche betroffen sind, die außerhalb der Heranziehung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den LVR liegen.

§ 3 Auftragspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über relevante leistungsrechtliche Änderungen umgehend (ggfs. vorab per E-Mail oder telefonisch) zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über Ersatzansprüche an andere Leistungsträger zu unterrichten.

§ 4 Räumlichkeiten, Personal und Arbeitsmittel

Die hiermit übertragenen Aufgaben der Eingliederungshilfe werden in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durch das Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen. Ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich der entsprechenden technischen Ausstattung für die Sachbearbeitung stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.

§ 5 Erstattung der Aufwendungen

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Personal- und Sachkosten. Die Sachkostenerstattung erfolgt in Höhe der für die einzelnen Leistungsfälle tatsächlich geleisteten und tabellarisch nachgewiesenen Aufwendungen. Personalkostenerstattungen erfolgen im Umfang der Stundenanzahl, die sich aus der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für die übertragenen Aufgaben ergeben. Angebrochene Stundenanteile werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung auf volle Stunden gerundet. Die Abrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres unter Zugrundelegung der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden

zum 31. Dezember des anzurechnenden Jahres; erstmalig im Januar 2023 für die Zeit vom [..] bis 31. Dezember 2022.

Gleiches gilt für die Sachaufwendungen.

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten ist der Personalbedarf nach § 4 dieser Vereinbarung, wobei als Berechnungsgrundlage nach KGSt für den Personalaufwand davon ausgegangen wird, dass der Arbeitsaufwand mit Blick auf die unterschiedlich hohe Komplexität der jeweils anstehenden Entscheidungen in der Sachbearbeitung nicht pauschal bemessen werden kann und er daher nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet wird. Dieser Stundenumfang ist pro Leistungsfall einzeln tabellarisch zu erfassen.

Als Kostensatz werden Bruttopersonalkosten für eine Verwaltungskraft nach der Besoldungsgruppe A10 des Bereichs 7 gemäß den Kosten eines Arbeitsplatzes in der für die jeweilige Abrechnungsperiode maßgeblichen Fassung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Grunde gelegt.

Die Erstattung der Personal- und Sachaufwendungen erfolgt entsprechend der oben genannten Abrechnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung.

Sofern durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist diese durch den Auftraggeber zu tragen.

Handelt es sich jedoch um Anträge, die bei der Stadt Rösrath eingegangen sind, für die der Rheinisch Bergische Kreis zuständiger Rehabilitationsträger ist, übernimmt er die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit ohne Kostenerstattung.

§ 6 Genehmigungspflicht

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als staatliche Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung kann durch die Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; erstmalig zum

31. Dezember 2022.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Verein-

barung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggfs. notwendige Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für den Auftraggeber: Rösrath, den 27. Juni 2022

Stadt Rösrath
gez. Die Bürgermeisterin
gez. Erste Beigeordnete

Für den Auftragnehmer: Bergisch Gladbach, den 26. Juli 2022

Rheinisch-Bergischer Kreis
gez. Der Landrat gez. Leitung Dezernat III

Genehmigung

Zwischen der Stadt Rösrath und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe auf dem Gebiet des SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 5. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-459

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2022, S. 454

563. Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wermelskirchen, vertreten durch die Bürgermeisterin (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer),

zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe, für die die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 SGB IX zuständig geworden ist oder zur Weiterleitung nach § 14 SGB IX.

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), schließen der durch den Landrat vertretene Rheinisch-Bergische Kreis und die durch die Bürgermeisterin vertretene Stadt Wermelskirchen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe durch den Rheinisch-Bergischen Kreis im Auftrag der Stadt Wermelskirchen als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 Nr. IX, deren sachliche Zuständigkeit insoweit unberührt bleibt. Die Beauftragung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Wermelskirchen führt daher nur zu einer Verlagerung der Sachbearbeitung, nicht aber der Zuständigkeit.

Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 23 Abs. 1 GkG NRW vereinbaren, dass sich einer der Beteiligten verpflichtet, einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten für diese Beteiligten durchzuführen. Dies erfolgt hier im Wege einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Wermelskirchen.

§ 1 Ausgangslage

In der Konferenz der Sozialdezernenten im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde am 8. November 2019 einvernehmlich beschlossen, dass der Rheinisch-Bergische Kreis die Prüfung, Entscheidung und Bearbeitung von Anträgen außerhalb des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) und damit auch der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) übernehmen soll. Diese Aufgabe wurde bisher von den fünf größeren kreisangehörigen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit eigenem Jugendamt (Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen), die in dieser Eigenschaft laut § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX Rehabilitationsträger sein können, in eigener Verantwortung wahrgenommen. Von der Aufgabenwahrnehmung betroffen sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe. Dies ergibt sich jeweils aus § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 5 Nr. 1, 2, 4 und SGB IX.

Bei Antragstellungen nach § 14 Abs. 2 SGB IX, in denen die Stadt Wermelskirchen erstangegangener Träger ist, jedoch nach ihren Leistungsgesetzen nicht zuständig ist, übernimmt der Rheinisch-Bergische Kreis die Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Rehabilitationsträger. Ebenso vereinbart er die „Turbo-Klärung“ nach § 14 Abs. 3 SGB IX, wenn die Stadt Wermelskirchen unzuständiger zweitangegangener Rehabilitationsträger ist, da er deren rechtlichen Status als zweitangegangener Träger für die Stadt Wermelskirchen übernimmt. Die „Turbo-Klärung“ erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger. Darüber hinaus erfolgt die Bearbeitung der Anträge durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, in denen die Stadt Wermelskirchen unzuständiger zweitangegangener Träger ist.

§ 2 Inhalt und Aufgabe

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis und in diesem Zusammenhang die eigenständige Prüfung, Bearbeitung

und Entscheidung von Anträgen aus diesem Rechtskreis. Mit dieser Aufgabe wird der Rheinisch-Bergische Kreis, nachfolgend Auftragnehmer genannt, im Wege der vorliegenden Vereinbarung von der Stadt Wermelskirchen, nachfolgend Auftraggeber genannt, mit Wirkung ab dem 1. Mai 2022 beauftragt.

- Die Sachbearbeitung zu Anträgen im Bereich der Eingliederungshilfe erfolgt insoweit nur im Auftrag der Stadt Wermelskirchen durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, der hierzu alle notwendigen Entscheidungen dem Grunde und der Höhe nach in eigener Verantwortung trifft.
- Im Rahmen der Verlagerung der Sachbearbeitung gibt der Rheinisch-Bergische Kreis die jeweilige Entscheidung auf seinem eigenen Kopfbogen mit dem Zusatz „im Auftrag der Stadt Wermelskirchen“ bekannt, um sowohl die Eigenverantwortlichkeit der Stadt Wermelskirchen für die Entscheidung als auch die bloße Verlagerung der Sachbearbeitung an den Rheinisch-Bergischen Kreis und nicht etwa der Zuständigkeit nach außen zu dokumentieren.
- Im Falle eines Widerspruchs gegen einen vom Auftragnehmer erlassenen Verwaltungsakt prüft der Rheinisch-Bergische Kreis im Auftrag der Stadt Wermelskirchen, ob dem Widerspruch abgeholfen werden muss oder in eigener Zuständigkeit ein Widerspruchsbescheid erlassen werden muss. Schließt sich nach Erlass eines Widerspruchsbescheides ein sozialgerichtliches Verfahren an, so erfolgt die Prozessführung durch die Stadt Wermelskirchen als richtigen Klagegegner im prozessrechtlichen Sinne.
- Da der Auftraggeber im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenzuweisung durch § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX für die Aufgabe grundsätzlich zuständig bleibt und er den Auftragnehmer nur mit der Aufgabenerfüllung beauftragt, ist der Rheinisch-Bergische Kreis dem Auftraggeber gegenüber als insoweit unzuständiger Träger grundsätzlich nach § 105 SGB X erstattungsberechtigt. Gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ist die Anwendung des § 105 X jedoch in bestimmten, dort genannten Fällen ausgeschlossen. Deshalb wird mit dieser Vereinbarung als eine im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 SGB IX abweichende Regelung vereinbart, dass sich der Rheinisch-Bergische Kreis künftig im Bedarfsfall auf die Erstattungsvorschrift des § 105 SGB X berufen kann.
- Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt die Aufgabenerledigung für die Stadt Wermelskirchen als zweitangegangenen Träger im Sinne des § 14 SGB IX unter Beachtung der dort genannten gesetzlichen Fristen. Als nach dieser Vereinbarung zweitangegangenen Träger bleibt dem Auftragnehmer dann die Möglichkeit, mit einem dritten Rehabilitationsträger auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 SGB IX eine so genannte „Turbo-Klärung“ herbeizuführen, mit dem Ziel, den Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen im Einvernehmen mit dem drittangegangenen Rehabilitationsträger an denselben weiterzuleiten. Abgesehen davon

bleibt eine Weiterleitung an den LVR möglich, wenn Bereiche betroffen sind, die außerhalb der Heranziehung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den LVR liegen.

§ 3 Auftragspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über relevante leistungsrechtliche Änderungen umgehend (ggfs. vorab per E-Mail oder telefonisch) zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über Ersatzansprüche an andere Leistungsträger zu unterrichten.

§ 4 Räumlichkeiten, Personal und Arbeitsmittel

Die hiermit übertragenen Aufgaben der Eingliederungshilfe werden in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durch das Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen. Ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich der entsprechenden technischen Ausstattung für die Sachbearbeitung stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.

§ 5 Erstattung der Aufwendungen

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Personal- und Sachkosten. Die Sachkostenerstattung erfolgt in Höhe der für die einzelnen Leistungsfälle tatsächlich geleisteten und tabellarisch nachgewiesenen Aufwendungen. Personalkostenerstattungen erfolgen im Umfang der Stundenanzahl, die sich aus der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für die übertragenen Aufgaben ergeben. Angebrochene Stundenanteile werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung auf volle Stunden gerundet. Die Abrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres unter Zugrundelegung der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zum 31. Dezember des anzurechnenden Jahres; erstmalig im Januar 2023 für die Zeit vom [...] bis 31. Dezember 2022.

Gleiches gilt für die Sachaufwendungen.

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten ist der Personalbedarf nach § 4 dieser Vereinbarung, wobei als Berechnungsgrundlage nach KGSt für den Personalaufwand davon ausgegangen wird, dass der Arbeitsaufwand mit Blick auf die unterschiedlich hohe Komplexität der jeweils anstehenden Entscheidungen in der Sachbearbeitung nicht pauschal bemessen werden kann und er daher nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet wird. Dieser Stundenumfang ist pro Leistungsfall einzeln tabellarisch zu erfassen.

Als Kostensatz werden Bruttopersonalkosten für eine Verwaltungskraft nach der Besoldungsgruppe A10 des Bereichs 7 gemäß den Kosten eines Arbeitsplatzes in der für die jeweilige Abrechnungsperiode maßgeblichen Fassung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Grunde gelegt.

Die Erstattung der Personal- und Sachaufwendungen erfolgt entsprechend der oben genannten Abrechnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung.

Sofern durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist diese durch den Auftraggeber zu tragen.

Handelt es sich jedoch um Anträge, die bei der Stadt Wermelskirchen eingegangen sind, für die der Rheinisch-Bergische Kreis zuständiger Rehabilitationsträger ist, übernimmt er die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit ohne Kostenerstattung.

§ 6 Genehmigungspflicht

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als staatliche Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung kann durch die Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; erstmalig zum 31. Dezember 2022. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggfs. notwendige Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für den Auftraggeber: Wermelskirchen, den 13. September 2022

Stadt Wermelskirchen
gez. Die Bürgermeisterin
gez. Fachbereichsleitung Soziales

Für den Auftragnehmer: Bergisch Gladbach, den 8. September 2022

Rheinisch-Bergischer Kreis
gez. Der Landrat
gez. Leitung Dezernat III

Genehmigung

Zwischen der Stadt Wermelskirchen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe auf dem Gebiet des SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 5. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-459

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2022, S. 456

564. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB06AAK-

Köln, den 2. Dezember 2022

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 06AAK der Städteregion Aachen durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.service.bund.de und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHWG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHWG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Peter Schäfers 52224 Stolberg, mit Verfügung vom 16. November 2022 mit Wirkung vom 1. Februar 2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 06AAK der Städteregion Aachen bestellt.

Im Auftrag
gez. Nowak

ABl. Reg. K 2022, S. 459

565. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dörspe im Bereich der Städte Bergneustadt und Gummersbach. (Überschwemmungsgebietsverordnung „Dörspe“) vom 29. November 2022

Aufgrund

- des § 76 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist,

- des § 83 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist,

- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30, und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist,

- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Dörspe wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Dörspe – von der Mündung in die Agger vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 10+300 –, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Dörspe und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Doerspe, Stand 3. Juni 2020) und in den fünf Karten Nr. 1/5 bis 5/5 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Othe, Stand 3. Juni 2020) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bergneustadt und der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dörspe und der Othe im Bereich der Städte Gummersbach und Bergneustadt im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln vom 25. Juli 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 31 vom 6. August 2012, außer Kraft.

Köln, den 29. November 2022

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Thomas Wilk
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2022, S. 459

566. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Othe im Bereich der Stadt Bergneustadt (Überschwemmungsgebietsverordnung „Othe“) vom 29. November 2022

Aufgrund

- des § 76 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist,
- des § 83 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist,
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), von denen §§ 33 und 34 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) geändert worden sind,
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der An-

hang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Othe wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Othe – von der Mündung in die Dörspe vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 2+800 – im Bereich der Stadt Bergneustadt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Othe und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az. 54-HW-Othe, Stand 29. Oktober 2019) und in den zwei Karten Nr. 1/2 bis 2/2 (Maßstab 1:5.000, Az. 54-HW-Othe, Stand 29. Oktober 2019) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bergneustadt und der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkün-

derung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.

Köln, den 29. November 2022

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Thomas Wilk
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2022, S. 460

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

567. Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Termin der Falknerprüfung 2023

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres 2023 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

Dienstag, den 14. März 2023 bis voraussichtlich
Freitag, den 17. März 2023

Der Prüfungstermin steht unter dem Vorbehalt möglicher nicht absehbarer Entwicklungen bezüglich des Coronavirus.

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW), Pützchens Chaussee 228, 53229 Bonn.

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei Peter Herkenrath, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter <https://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/> im Internet aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/JagdscheininhaberIn gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € für das Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150,- € zu überweisen, unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Peter Herkenrath
Leiter der Vogelschutzwarte
Nordrhein Westfalen im LANUV

ABl. Reg. K 2022, S. 461

568. Bekanntmachung 110. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal

Hiermit lade ich zur 110. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal (SdZVSR) ein.

Die Verbandsversammlung findet am 15. Dezember 2022, um 14.30 Uhr als Online-Veranstaltung statt.

Tagesordnung

für die 110. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am

15. Dezember 2022

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die 109. Verbandsversammlung am 30. November 2021 (nach § 9 SdZVSR)
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers (nach § 14.5 SdZVSR)
- 3.1 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
- 3.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das abgelaufene Haushaltsjahr 2021
4. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024-2026 (nach § 14.2 SdZVSR) und Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 (nach § 15 SdZVSR)
5. Bericht des Verbandsingenieurs
6. Anfragen
7. Mitteilungen
- Abschluss eines Darlehens im HH-Jahr 2022
8. Verschiedenes

B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

9. Auftragsvergaben

Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses 2022 (nach § 8k SdZVSR)

10. Anfragen

11. Mitteilungen

12. Verschiedenes

Hürth, den 1. Dezember 2022

Für die Richtigkeit:

gez. G r a f Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. W e l s c h Vorstandsvorsteher

gez. U p g a n g Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2022, S. 461

**569. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4000064339 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 29. November 2022

Kreissparkasse Euskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 462

**570. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073533774, 3072852720.

Aachen, den 30. November 2022

Sparkasse Aachen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 462

**571. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4000064339 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 29. November 2022

Kreissparkasse Euskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 462

E Sonstiges

**572. Liquidation
h i e r : Vogelliebhaber-Vereinigung des Kreises
Heinsberg e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2022 und den Außergewöhnlichen Versammlungen vom 29. Mai 2022 und vom 17. Juni 2022 wurde die „Vogelliebhaber-Vereinigung des Kreises Heinsberg e. V.“, Vereinsregisternummer 60199 beim Amtsgericht

Aachen aufgelöst.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Zu Liquidatoren wurden bestellt Herr Josef Otten und Manfred Kurz. Anschrift des Liquidationsvereins Josef Otten, 52134 Herzogenrath, Schützenstraße 44.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 462

**573. Liquidation
h i e r : 1. Budo Club Troisdorf e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 2022 hat sich der Verein 1. Budo Club Troisdorf e. V. mit der Trainingsstätte in Troisdorf, Vereinsregisternummer 1418 beim Amtsgericht Siegburg zum 30. September 2022 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren sind: Francoise Brinkmann und Siggie Hagen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 462

574. Literaturhinweis

**Ulrich Battis
Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht**

8., überarbeitete Auflage. 2022. 247 S.

Reihe: Studienbücher Rechtswissenschaft

Kohlhammer Verlag 36,00 €

ISBN 978-3-17-041730-4

Der Klimawandel ist ein dominierendes Thema internationaler, europäischer und nationaler Politik geworden. Das gilt auch für die lokale Politik, in der sich dies dominant in den klimapolitischen Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung sowie auf regionaler Ebene in der Raumordnung niederschlägt. Die Wohnungsnot in den Ballungsgebieten ist zur sozialen Frage unserer Zeit aufgestiegen, die mit Hilfe des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts sowie vom Baunebenrecht, angegangen wird. Die Ende 2020 als politisch-strategisches Leitdokument für eine gemeinwohlorientierte Stadtentwicklungspolitik konzipierte Neue Leipzig-Charta und ihr raumordnerisches Seitenstück, die Territoriale Agenda 2030, werden als Rahmen der deutschen Stadtentwicklungspolitik in der Neuauflage ebenso behandelt, wie die Auseinandersetzung um eine soziale Bodenpolitik.

Angesichts dieses ständigen Veränderungsprozesses betont das Lehrbuch die systematisierende, dogmatische Durchdringung des Stoffes. Seine Konzeption soll die Studierbarkeit des öffentlichen Baurechts gewährleisten.

ABl. Reg. K 2022, S. 462



Einzelpreis dieser Nummer 1,60 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.